

# **MERKBLATT ZUR UMSTELLUNG DER ZUTEILUNGSSYSTEMATIK IM RUNDFUNK (Stand 12/2024)**

Die Bundesnetzagentur setzt gemäß § 96 Telekommunikationsgesetz (TKG) bei der Frequenzzuteilung nach § 91 TKG die von der jeweiligen Landesbehörde mitgeteilten Versorgungsbedarfe für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder um.

Diese Frequenzzuteilung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder bezieht sich konkret auf den von der zuständigen Landesbehörde gemeldeten Versorgungsbedarf. Dieser Versorgungsbedarf wird in der Frequenzzuteilung durch die Referenznummer eindeutig bestimmt und legt das von der zuständigen Landesbehörde mitgeteilte Versorgungsgebiet in Form eines Verwaltungsgebietes oder einer geografischen Grenze (Polygon, o. ä.) fest. Wenn das Versorgungsgebiet im Rahmen des Antrags auf Frequenzzuteilung vom Antragsteller eingereicht wird, ist dieses durch die zuständige Landesbehörde zu bestätigen. Für die Frequenzzuteilung wird eine Zuteilungsgebühr gemäß BNetzA BGebV-FreqZut vom 24.09.2021 erhoben. Dort finden sich auch die konkreten Festlegungen zur Gebührenhöhe.

Jeder einzelne, zur Umsetzung des Versorgungsbedarfs erforderliche Senderstandort erhält eine standortbezogene Parameterfestsetzung. Diese standortbezogene Parameterfestsetzung beinhaltet die kennzeichnenden Merkmale der zugeteilten Frequenz und ist nur zusammen mit der Frequenzzuteilung gültig.

Ein Verzicht ist sowohl für eine einzelne Parameterfestsetzung als auch für die Frequenzzuteilung einschließlich aller zugehörigen Parameterfestsetzungen möglich.

Die bestehenden Frequenzzuteilungen werden durch Parameterfestsetzungen ersetzt; die Hinweise und Nebenbestimmungen aus der bisherigen Einzelfrequenzzuteilung gelten unverändert weiter.

Anträge können im Kundenportal Rundfunk gestellt werden. Dort findet sich ebenfalls eine Übersicht über die dem jeweiligen Zuteilungsinhaber zugeteilten Frequenzzuteilungen mit den zugehörigen Parameterfestsetzungen. Unter dem Reiter „Parameterfestsetzungen“ befinden sich auch die weiterhin gültigen senderbezogenen Bestandszuteilungen.